

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder als auch Möglichkeiten von Spenden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Gründungsversammlung vom 15. Januar 2020 beschloss den Mitgliedsbeitrag wird auf 12€ pro Jahr festzulegen. Er soll zum Jahresanfang im Januar per SEPA Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen. Es soll jedem Mitglied die Möglichkeit angeboten werden auf Wunsch auch einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vorstand wurde beauftragt, dies in einer Beitragsordnung umzusetzen Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge gelten rückwirkend zum 15. Januar 2020.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Standard Mitglied	12,-

- (1) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE91 ZZZ 0000 2308 580] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer und Name) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Das Mitglied kann auf Wunsch den jährlichen Mitgliedsbeitrag erhöhen. Eine entsprechende Option wird im Mitgliedsantrag ermöglicht. Bei einer bestehenden Mitgliedschaft muss eine Erhöhung auf Wunsch schriftlich mitgeteilt werden. Eine Reduzierung des Mitgliedschaftsbeitrages auf die Mindestbeitragshöhe muss ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Bei einem Mitgliedsbeitrag über 200 EUR erhält das Mitglied spätestens zum 1.3. des Folgejahres eine Spendenbescheinigung.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN DE 40 5519 0000 0989 7380 18
BIC MVBMD55
Kreditinstitut Mainzer Volksbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann als Spende für einen gemeinnützigen Verein in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für Beiträge bis 200 EUR ist die Vorlage des Kontoauszuges als Nachweis ausreichend.
- (2) Es ist jederzeit möglich zusätzliche Zahlungen (Spenden) auf das Konto des Vereins zu leisten. Sollten Mitgliedsbeitrag und zusätzliche Zahlungen sich bis zum Ende eines Kalenderjahres auf mehr als 200 EUR aufsummieren, erhält das Mitglied spätestens zum 1.3. des Folgejahres eine Spendenbescheinigung.